|  |  |
| --- | --- |
| **Gleichstellung*****Entwurf*****2.2. Behindertengleichstellungsrecht****2.2.1. Ausgangslage**In den letzten 20 Jahren haben das Thema **Menschenrechte** und das Thema **Gleichberechtigung** die österreichische Behindertenpolitik geprägt: Menschen mit Behinderungen werden nicht mehr als Objekte der Fürsorge, sondern als an den Angeboten der Gesellschaft **Teilhabende** gesehen.Im seit 2006 geltenden **Behindertengleichstellungsrecht** zeigt sich dieser Wandel ganz besonders stark.Das im **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** und im **Behinderteneinstellungsgesetz** geregelte Verbot einer Diskriminierung setzt einen Meilenstein in der österreichischen Behindertenpolitik. Erstmals haben Menschen mit Behinderungen im Fall einer Diskriminierung ein Recht auf **Schadenersatz**. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass durch das Behindertengleichstellungspaket **Selbstbestimmung**, **Chancengleichheit** und **Barrierefreiheit** öffentliche Themen geworden sind.Menschen mit Behinderungen, die sich diskriminiert fühlen, werden durch den neu geschaffenen **Behindertenanwalt** des Bundes beraten und unterstützt.Eine 2010/2011 durchgeführte **Evaluierung** zeigt, dass das Behindertengleichstellungs- recht insgesamt sehr positiv beurteilt wird und spürbare positive Wirkungen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen hat. Es gibt eine **hohe Akzeptanz** der rechtlichen Regelungen, insbesondere das dem Gerichtsverfahren vorgelagerte **Schlichtungsverfahren** beim Bundessozialamt hat sich als formfreies Streitschlichtungs- instrument, das für viele Schlichtungspartner durchaus auch **bewusstseinsbildend** wirkt, in der Praxis **sehr gut bewährt**. Seit Inkrafttreten des Gesetzespakets am 1. Jänner 2006 gab es mit Stand 31. August 2011 insgesamt 959 Schlichtungsverfahren. Von den erledigten Fällen konnte in 428 Schlichtungen, das sind **48 %** der erledigten Fälle, eine **Einigung** erzielt werden.**Verbesserungsbedarf** wurde in folgenden Bereichen festgestellt: Im Rahmen des **Schlichtungsverfahrens** vor dem BSB kommt es gerade bei Vorliegen von Diskriminierungen durch **Barrieren** oftmals zu Einigungen aufgrund kreativer Lösungen im Einzelfall. Es fehlt aber an öffentlich zugänglichen Informationen über erfolgreiche Schlichtungen (**good-practice Beispiele**), die Betroffenen in ähnlichen Situationen helfen können, schneller zu einer Einigung zu gelangen. Auch die **Judikatur** zum Behinderten- gleichstellungsrecht ist noch wenig bekannt.Kommt es zu keiner Einigung im Schlichtungsverfahren, ist als Rechtsfolge bei Diskriminierung lediglich eine Schadenersatzklage vorgesehen. Es fehlt eine Klagemöglichkeit, die direkt auf **Beseitigung** bzw. **Unterlassung** abzielt.Das Rechtsinstrument der **Verbandsklage** wurde noch nicht genutzt, die Einbringung einer solchen Klage ist durch spezielle formale Voraussetzungen erschwert.Im Bereich **privater Versicherungen** (z.B. Krankenzusatzversicherung, Lebensversicherung) kommt es häufig zu Problemen. Die Tatsache, dass jemand behindert ist, wird oft pauschal zum Anlass genommen, eine Versicherung entweder überhaupt zu **verweigern** bzw. nur mit **höheren Prämienzahlungen** anzubieten oder aber gewisse Bereiche von der Versicherung **auszuschließen**.Die Tätigkeit des **Behindertenanwalts** wird positiv bewertet, vorgeschlagen wird aber eine Erweiterung seiner Befugnisse. | ***Beschlossene Version*****2.2. Behindertengleichstellungsrecht****2.2.1. Ausgangslage**In den letzten 20 Jahren haben das Thema **Menschenrechte** und das Thema **Gleichberechtigung** die österreichische Behindertenpolitik geprägt: Menschen mit Behinderungen werden nicht mehr als Objekte der Fürsorge, sondern als an den Angeboten der Gesellschaft Teilhabende gesehen.Im seit 2006 geltenden **Behindertengleichstellungsrecht** zeigt sich dieser Wandel ganz besonders stark.Das im **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** und im **Behinderteneinstellungsgesetz** geregelte Verbot einer Diskriminierung setzt einen Meilenstein in der österreichischen Behindertenpolitik. Erstmals haben Menschen mit Behinderungen im Fall einer Diskriminierung ein Recht auf Schadenersatz. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass durch das Behindertengleichstellungspaket Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit öffentliche Themen geworden sind.Menschen mit Behinderungen, die sich diskriminiert fühlen, werden durch den neu geschaffenen **Behindertenanwalt** des Bundes beraten und unterstützt.Eine 2010/2011 durchgeführte **Evaluierung** zeigt, dass das Behindertengleichstellungs- recht insgesamt sehr positiv beurteilt wird und spürbare positive Wirkungen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen hat. Es gibt eine hohe Akzeptanz der rechtlichen Regelungen, insbesondere das dem Gerichtsverfahren vorgelagerte Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt hat sich als formfreies Streitschlichtungsinstrument, das für viele Schlichtungspartner durchaus auch bewusstseinsbildend wirkt, in der Praxis sehr gut bewährt. Seit Inkrafttreten des Gesetzespakets am 1. Jänner 2006 gab es mit Stand 31. März 2012 insgesamt 1.121 Schlichtungsverfahren. Von den 1.031 am Stichtag 31.3.2012 erledigten Fällen konnte in 487 Schlichtungen, das sind 47,2 % der erledigten Fälle, eine **Einigung** erzielt werden. In 130 Fällen (12,6 %) wurde das Schlichtungsbegehren zurückgezogen, wobei erfahrungsgemäß solche Rückziehungen überwiegend aufgrund einer Einigung im Vorfeld erfolgen. 414 Schlichtungen (40,2 %) endeten ohne Einigung.**Verbesserungsbedarf** wurde in folgenden Bereichen festgestellt: Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens vor dem BSB kommt es gerade bei Vorliegen von Diskriminierungen durch Barrieren oftmals zu Einigungen aufgrund kreativer Lösungen im Einzelfall. Es fehlt aber an öffentlich zugänglichen Informationen über erfolgreiche Schlichtungen (**good-practice Beispiele**), die Betroffenen in ähnlichen Situationen helfen können, schneller zu einer Einigung zu gelangen. Auch die Judikatur zum Behinderten- gleichstellungsrecht ist noch wenig bekannt.Kommt es zu keiner Einigung im Schlichtungsverfahren, ist als Rechtsfolge bei Diskriminierung lediglich eine Schadenersatzklage vorgesehen. Es fehlt eine Klagemöglichkeit, die direkt auf **Beseitigung** bzw. **Unterlassung** abzielt.Das Rechtsinstrument der **Verbandsklage** wurde noch nicht genutzt, die Einbringung einer solchen Klage ist durch spezielle formale Voraussetzungen erschwert.Im Bereich **privater Versicherungen** (z.B. Krankenzusatzversicherung, Lebensversicherung) kommt es häufig zu Problemen. Die Tatsache, dass jemand behindert ist, wird oft pauschal zum Anlass genommen, eine Versicherung entweder überhaupt zu verweigern bzw. nur mit höheren Prämienzahlungen anzubieten oder aber gewisse Bereiche von der Versicherung auszuschließen.Die Tätigkeit des Behindertenanwalts wird positiv bewertet, vorgeschlagen wird aber eine Erweiterung seiner Befugnisse. |
| **2.2.2. Zielsetzungen** Bessere **Information** über das Behindertengleichstellungsrecht und insbesondere über erfolgreiche Einigungen in Einzelfällen soll allen Beteiligten helfen, effektiv individuelle Lösungen zu erreichen. Angestrebt wird eine **effektivere** Bekämpfung von Diskriminierungen durch Erweiterung und Verbesserung des Rechtsschutzinstrumentariums für die Betroffenen, sowohl für individuelle Klagen als auch für die Verbandsklage. Das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Behinderung soll im Bereich der privaten **Versicherungen** in die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften Eingang finden. Die Unterstützungsmöglichkeiten des **Behindertenanwaltes** sollen im Interesse der Menschen mit Behinderungen zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung erweitert werden.**2.2.3. Maßnahmen****Nr.**Nr. 46 Inhalt: Einführung eines **Beseitigungs**- und **Unterlassungsanspruches** im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)Zeithorizont: 2013Zuständigkeit: BMASKNr. 47Inhalt: Verstärkte **Öffentlichkeitsarbeit** über das Behindertengleichstellungsrecht sowie barrierefrei zugängliche anonymisierte **Veröffentlichung** von erfolgreichen **Einigungen** in EinzelfällenZeithorizont: ab 2012Zuständigkeit: BMASKNr. 48Inhalt: **Reduktion** des **Zustimmungsquorums** im Bundesbehindertenbeirat als Voraussetzung für die Einbringung ei- ner Verbandsklage sowie **Erweiterung der Verbandsklage** (Klage auch auf Beseitigung und Unterlassung, zusätzlich zur ÖAR Klageberechtigung auch für andere Institutionen)Zeithorizont: 2013Zuständigkeit: BMASKNr. 49Inhalt: Sammlung und barrierefrei zugängliche **Veröffentlichung** der **Judikatur** zum BehindertengleichstellungsrechtZeithorizont: ab 2012Zuständigkeit: BMASK, BMJNr. 50Inhalt: Verankerung des Diskriminierungsverbots aus Gründen der Behinderung im **Versicherungsvertragsgesetz** und im **Versicherungsaufsichtsgesetz**Zeithorizont: 2012Zuständigkeit: BMJ, BMFNr. 51Inhalt: Ausweitung der Unterstützungsmöglichkeiten des **Behindertenanwaltes**Zeithorizont: 2014Zuständigkeit: BMASK | **2.2.2. Zielsetzungen** Bessere **Information** über das Behindertengleichstellungsrecht und insbesondere über erfolgreiche Einigungen in Einzelfällen soll allen Beteiligten helfen, effektiv individuelle Lösungen zu erreichen. Angestrebt wird eine **effektivere** Bekämpfung von Diskriminierungen durch Erweiterung und Verbesserung des Rechtsschutzinstrumentariums für die Betroffenen, sowohl für individuelle Klagen als auch für die Verbandsklage. Das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Behinderung soll im Bereich der privaten **Versicherungen** verstärkt werden. Die Unterstützungsmöglichkeiten des **Behindertenanwaltes** sollen im Interesse der Menschen mit Behinderungen erweitert werden.**2.2.3. Maßnahmen**Nr. 43Inhalt: Breit angelegte Diskussion über die Ausgestaltung eines **Beseitigungs**- und **Unterlassungsanspruches** im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) im Zusammenhang mit der ZumutbarkeitsbestimmungZeit: 2014Zuständigkeit: BMASKNr. 44Inhalt: Verstärkte **Öffentlichkeitsarbeit** über das Behindertengleichstellungsrecht sowie barrierefrei zugängliche anonymisierte Veröffentlichung von erfolgreichen Einigungen in EinzelfällenZeit: ab 2013Zuständigkeit: BMASKNr. 45Inhalt: Verbesserungen im Bereich der **Verbandsklage**Zeit: 2014Zuständigkeit: BMASKNr. 46Inhalt: Sammlung und barrierefrei zugängliche Veröffentlichung der **Judikatur** zum BehindertengleichstellungsrechtZeit: ab 2013Zuständigkeit: BMASK, BMJNr. 47Inhalt: Arbeitsgruppe betreffend Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung bei privaten VersicherungenZeit: 2014Zuständigkeit: BMJ, BMF, BMASKNr. 48Inhalt: Verbesserung des Informationsangebotes (Verbreitung von Best-Practice Beispielen) durch den **Behindertenanwalt**Zeit: 2014Zuständigkeit: BMASK |